

Jugendordnung SV-OWL

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

→ Diesen Teil gab es in der vorherigen Version nicht

§1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe (im folgenden SV-OWL genannt). Durch sie werden die besonderen Belange der „Schwimmjugend im SV OWL“ geregelt.

§ 2 Name, Zweck und Ziel

Die Schwimmjugend im SV-OWL ist die Gemeinschaft aller Jugendabteilungen der schwimmsporttreibenden Vereine in Ostwestfalen-Lippe und eine Gliederung im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V..

Ziel der Schwimmjugend im SV-OWL ist

- a) Die zeitgemäße Jugendpflege
- b) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- c) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen
- d) Die Pflege internationaler Verständigung
- e) Die Zusammenarbeit mit Eltern und Schule
- f) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Vereine des SV-OWL

§ 3 Allgemein Grundsätze

Die Schwimmjugend im SV-OWL führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend im SV-OWL sind die Jugendabteilungen aller dem SV-OWL angeschlossenen Vereine und Abteilungen. Sie werden durch die von der Jugend der Vereine gewählten Jugendvorsitzenden vertreten.

§ 5 Organe

Organe der Schwimmjugend im SV-OWL sind

- a) Der Jugendtag
- b) Der Jugendausschuss

§ 6 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend im SV-OWL.
2. Er besteht aus dem Jugendausschuss und den von den Jugendabteilungen der Vereine entsandten Delegierten.
3. Die Jugendabteilungen der Vereine erhalten zur Vertretung auf dem Jugendtag eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es besteht Teilnahmepflicht.

Jugendordnung SV-OWL

Vereine, die an einem Jugendtag teilnehmen, erhalten einen Bonus. Der Bonus wird vom Jugendtag festgelegt.

➔ Fehlen wird mit einer Fehlgebühr belegt. Die Höhe der Fehlgebühr wird vom Jugendtag festgelegt.

4. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
5. Der Jugendtag findet jährlich statt.
6. Vorstandsmitglieder des SV-OWL können am Jugendtag teilnehmen.
7. Die Geschäftsordnung des SV-OWL ist beim Jugendtag sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Aufgabe des Jugendtages

Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Wahl der Mandatsprüfungskommission
3. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
4. Entlastung des Jugendausschusses
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Schwimmjugend im SV-OWL
7. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden der Schwimmjugend. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. In den geraden Jahren wird der 1. Vorsitzende, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende gewählt. **Weibliche Vorsitzende führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form. (entfällt in neuer Version, wegen Einleitungssatz)**

§ 8 Einberufung des Jugendtages

1. Der Termin für den Jugendtag ist frei wählbar. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendausschuss, wenn der Jugendtag keine andere Regelung getroffen hat.
2. Der Jugendtag ist vom Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf/ im **aktuell gültigen Medium des Schwimmverbandes OWL (im Amtsblatt)** mindestens 6 Wochen vorher einzuberufen.
3. Mindestens 4 Wochen vorher sind die Tagesordnung und der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung bekanntzugeben.
4. Auf Antrag eines Drittels der Jugendabteilungen des SV-OWL oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Das Verfahren ist das gleiche wie beim ordentlichen Jugendtag. Die Einladungsfrist kann dann bis auf 2 Wochen verkürzt werden.

§ 9 Anträge zum Jugendtag

1. Anträge zum Jugendtag können von den Jugendabteilungen des SV-OWL und vom Jugendausschuss gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden der Schwimmjugend im SV-OWL mindestens 3 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung zuzustellen. Eingegangene Anträge sind den Vereinen mindestens 2 Wochen vor dem Jugendtag bekanntzugeben.

Jugendordnung SV-OWL

2. Zusatz- und Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vor Beginn des Jugendtages dem Vorstand und den Delegierten vorliegen, falls sich nicht die Notwendigkeit für deren Stellung erst aus dem Verlauf des Jugendtages ergibt.
3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.

Im übrigen gilt § 12 der Satzung des SV-OWL.

§ 11 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden und bis zu 9 Sachbearbeitern. Die Sachbearbeiter werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend berufen und vom Vorstand des SV-OWL bestätigt; ihre Amtszeit endet mit dem Jugendtag.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV-OWL und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden der Schwimmjugend.

Mindestens ein Jugendausschussmitglied muss dem Ausschuss angehören.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Schwimmjugend des SV-OWL.

Rot unterlegt ist die neue Version

Blau unterlegt ist die noch gültige Version